

Aktuelle Veränderungen bei den zeitarbeitsrelevanten Mindestlöhnen (Stand: 29. April 2013)

I. Maler- und Lackiererhandwerk

Die sechste Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Maler- und Lackiererhandwerk tritt am 30. April 2013 außer Kraft.

Am 29. April 2013 ist die siebte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Maler- und Lackiererhandwerk im Bundesanzeiger verkündet worden. Die Verordnung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft und gilt bis zum 30. April 2014.

Folgende Mindestlöhne sind ab dem 1. Mai 2013 zu beachten:

1. Tarifgebiet West (einschließlich Berlin):

*Ab dem 1. Mai 2013: 9,90 Euro für „Ungelernte Arbeitnehmer“
 12,15 Euro für „Gelernte Arbeitnehmer (Gesellen)“*

2. Tarifgebiet Ost:

Ab dem 1. Mai 2013: 9,90 Euro

II. Aus- und Weiterbildung

Die derzeit gültige Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen tritt am 30. Juni 2013 außer Kraft.

Der Antrag, den Mindestlohn Tarifvertrag für pädagogisches Personal (Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 14. Februar 2013) für allgemeinverbindlich zu erklären, sowie der Entwurf der Nachfolge-Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen sind am 27. März 2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Das Inkrafttreten der Verordnung wird für den 1. Juli 2013 angestrebt. Die Verordnung soll bis zum 31. Dezember 2015 gelten.

Mit Inkrafttreten der Verordnung sind in der Zeitarbeit folgende im Tarifvertrag für pädagogisches Personal festgelegten Mindestlöhne zu beachten:

1. Tarifgebiet West (einschließlich Berlin):

*Ab dem 1. Juli 2013: 12,60 Euro
Ab dem 1. Januar 2014: 13,00 Euro
Ab dem 1. Januar 2015: 13,35 Euro*

2. Tarifgebiet Ost:

*Ab dem 1. Juli 2013: 11,25 Euro
Ab dem 1. Januar 2014: 11,65 Euro
Ab dem 1. Januar 2015: 12,50 Euro*

III. Bergbauspezialarbeiten

Die Zweite Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken ist am 31. März 2013 außer Kraft getreten. Der bisher geltende Mindestlohn von 11,53 Euro/Std. (Tarifgruppe I) und 12,81 Euro/Std. (Tarifgruppe II) ist somit seit dem 1. April 2013 nicht mehr verbindlich.

Mangels gültiger Nachfolgeregelung sind Zeitarbeitnehmer, die in Betrieben der Branche „Bergbauspezialarbeiten“ eingesetzt werden, seit April 2013 nach den tariflichen Regelungen zu vergüten.

IV. Wäschereidienstleistungen

Die Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft ist am 31. März 2013 außer Kraft getreten. Dies ist für iGZ-Mitglieder im Grundsatz nicht relevant, da der im Bereich Wäschereidienstleistungen vorgesehene Mindestlohn von 8,00 Euro/Std. (West) und 7,00 Euro/Std. (Ost) unter der Lohnuntergrenze in der Zeitarbeit liegt. Deshalb hatten alle Zeitarbeitnehmer, die in Kundenbetriebe des Bereichs „Wäschereidienstleistungen“ überlassen worden sind, bereits vor dem 1. April 2013 einen Anspruch auf Vergütung nach dem iGZ-Tarifvertrag.

Ob der Mindestlohn für Wäschereidienstleistungen zukünftig über der Lohnuntergrenze in der Zeitarbeit liegen wird, ist offen. Ein neuer Mindestlohn-Tarifvertrag ist frühestens im Herbst 2013 zu erwarten.

Über das Inkrafttreten relevanter Mindestlohnverordnungen werden die iGZ-Mitglieder selbstverständlich informiert.